

Regierung von Niederbayern



Staatsstraße 2117

Aidenbach – Pocking - Landesgrenze

Ortsumgehung Pocking und Ausbau mit Neubau der Rottbrücke bei Aumühle

Teilplanfeststellungsbeschluss

für den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+402, Abschnitt 340: Station 0,11 bis Station 1,56

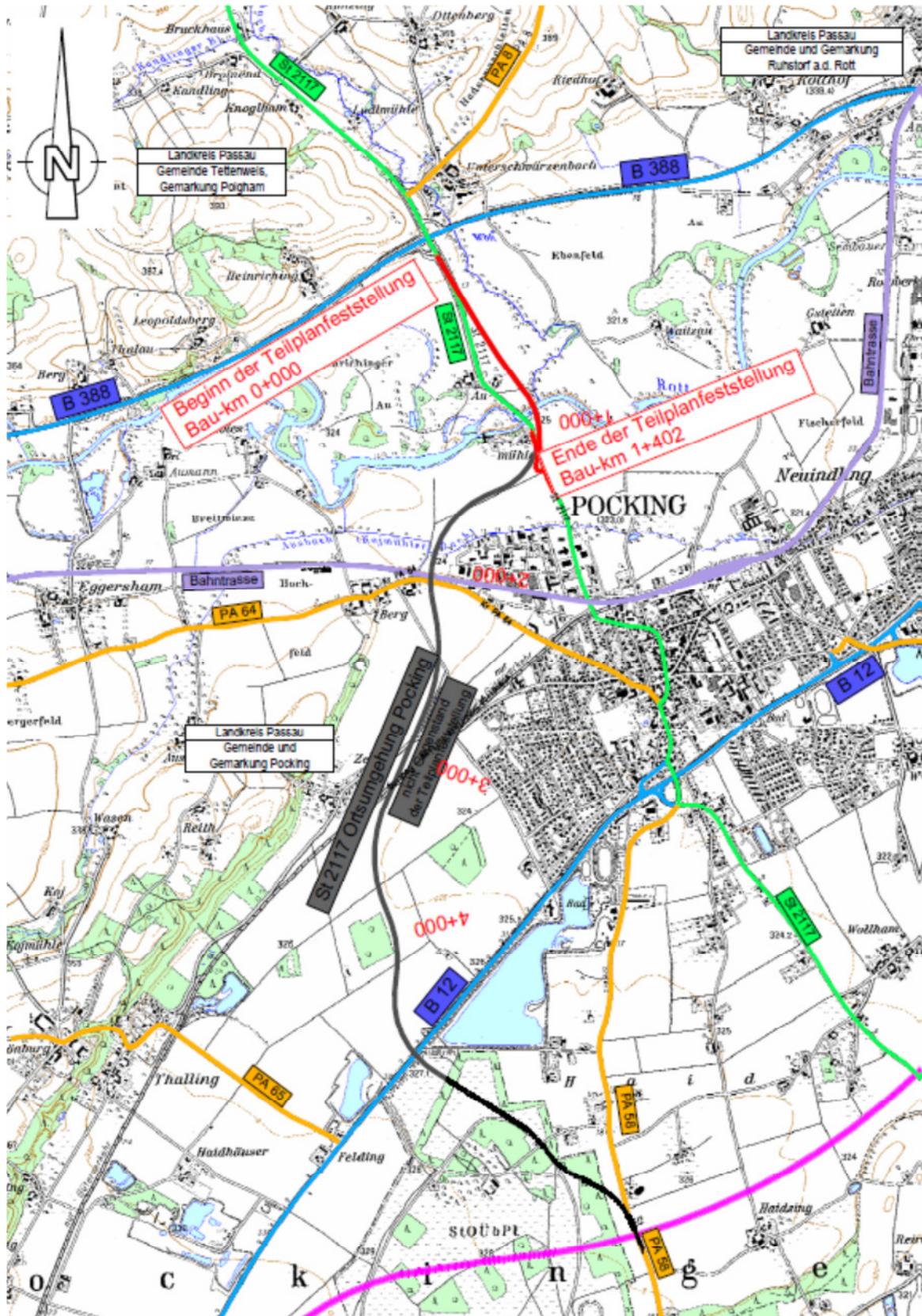
ANONYME FASSUNG

Landshut, 22.03.2013

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans (Teilplanfeststellung)	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten.....	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung.....	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	11
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft.....	12
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand / Zweck.....	14
4.2 Plan	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	14
4.3.1 Rechtsvorschriften	14
4.3.2 Bemessungsgrundlage, Versickeranlagen.....	14
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung.....	14
4.3.4 Anzeigepflichten	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	15
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen.....	15
6.2 Zurückweisungen	16
7. Kostenentscheidung	16
B Sachverhalt	17
1. Beschreibung des Vorhabens	17
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C Entscheidungsgründe	21
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2 Abschnittsbildung / Teilplanfeststellung	22
2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel	22
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	23
2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung.....	23
2.4.2 Planungsvarianten	23

2.4.2.1	Beschreibung der Varianten	23
2.4.2.2	Vergleich der Varianten unter Berücksichtigung der Teilabschnittsbildung	25
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	27
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	27
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	27
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.	28
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	28
2.4.4.1.3	Verkehrslärberechnung	29
2.4.4.1.4	Ergebnis	29
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	30
2.4.4.3	Bodenschutz	31
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	31
2.4.5.1	Verbote	31
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	31
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	32
2.4.5.1.2.1	Zugriffsverbote	32
2.4.5.1.2.2	Prüfmethodik	33
2.4.5.1.2.3	Konfliktanalyse	33
2.4.5.1.2.4	Ausnahmeerteilung	35
2.4.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	36
2.4.5.3	Eingriffsregelung	37
2.4.5.3.1	Allgemeines	37
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	38
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	38
2.4.6	Gewässerschutz	41
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	41
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	42
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	42
2.4.8	Gemeindliche Belange	44
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	44
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	44
2.4.9.2	Denkmalschutz	45
2.4.9.3	Fischereiliche Belange	46
2.4.9.4	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	46
2.4.9.5	Jagdliche Belange	46
2.5	Private Einwendungen	47
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	47
2.5.1.1	Flächenverlust	47
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	48
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	48
2.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	48
2.5.1.2.3	Umwege	49
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	49
2.5.1.2.5	Vertretungskosten	50
2.5.2	Einzelne Einwendungen	50
2.6	Gesamtergebnis	58
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	58
3.	Kostenentscheidung	58
	Rechtsbehelfsbelehrung	59
	Hinweis zur Auslegung des Plans	60



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-10/St2117

**Vollzug des BayStrWG;
St 2117 zwischen B 388 und B 12; Teilplanfeststellung für den Ausbau bei Aumühle mit
Neubau der Rottbrücke Aumühle von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+402, Abschnitt 340:
Station 0,11 bis Station 1,56**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Teilplanfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans (Teilplanfeststellung)

Der Plan für den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke im Zuge der Staatsstraße 2117 von Abschnitt 340, Station 0,11 bis Station 1,56, nachfolgend als Plantrasse bezeichnet, wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern vom 24.08.2012 und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Der übrige Planfeststellungsantrag für die Staatsstraße 2117 mit der Ortsumgebung Pocking bis zur Bundesstraße 12 wird gesondert weiterbehandelt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht Teilplanfeststellung, Deckblätter vom 24.08.2012	-
2	Übersichtslageplan Teilplanfeststellung vom 24.08.2012, nachrichtlich	1 : 25.000
3.1	Übersichtslageplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	1 : 5.000
3.2	Übersichtslageplan geprüfter Vorhabensalternativen 29.01.2008	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt St 2117 Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 50
6.5	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg vom 29.01.2008	1 : 50
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012 mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen Teilplanfeststellung in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1	Höhenplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012 mit Roteintragungen	1 : 2.000 / 200
11	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	-
11.2 Blatt 1	Lageplan Isophone Tag Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 5.000
11.2 Blatt 2	Lageplan Isophone Nacht Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 5.000
12 / 12.0	Ergebnisse landschaftspflegerischer Untersuchungen Teilplanfeststellung / Textteil, Deckblätter vom 24.08.2012, mit Roteintragungen	-
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	1 : 2.500
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	1 : 1.000
12.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	-
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	-
13.2 Blatt 1	Lageplan Ist-Wassertiefen Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 2.000
13.2 Blatt 2	Lageplan V 8-Wassertiefen Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 2.000
13.2 Blatt 3	Lageplan V 8 Vergleich Plan – Ist Teilplanfeststellung vom 24.08.2012	1 : 2.000
14.1 Bl. 1	Grunderwerbsplan vom 29.01.2008 in der Fassung des Deckblattes vom 24.08.2012	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Teilplanfeststellung, Deckblätter vom 24.08.2012	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Eventuell sind provisorische Kabelumlegungen erforderlich. In das Brückenbauwerk bei Aumühle sollen 3 Kabelrohre DN 100 eingebracht werden.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, soweit möglich, 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden das Kundencenter in Vilshofen zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.

Während der Baudurchführung der Gewässerkreuzung ist ein ausreichender Abflussquerschnitt zur Gewährleistung des Hochwassersabflusses jederzeit freizuhalten.

Die Arbeiten im Abflussbereich (Rottbrücke) sind möglichst außerhalb der Zeit großen Hochwasserrisikos (01. Mai bis 30. September) durchzuführen.

Die Baustelleneinrichtung im Hochwasserbett bzw. Überschwemmungsgebiet der Rott hat sich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie darf grund-

sätzlich nur aus frei verfahrbaren, mobilen Geräten und Bauwägen bestehen, die im Hochwasserfall schnell aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Schwimmfähige Baustoffe dürfen im Hochwasserbett / Überschwemmungsgebiet der Rott nur kurzfristig vor dem unmittelbaren Einbau gelagert werden. Beim Anlaufen eines Hochwassers sind sie sofort aus dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zu entfernen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Hochwasserbett gelagert werden. Bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist im ausreichenden Maße auf der Baustelle vorzuhalten.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Die geplanten Maßnahmen sind plangemäß nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchzuführen. Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die in C 2.4.6.1 beschriebenen Entscheidungen, Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.3.2 Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen von Wasser- und Abwasserleitungen sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Unternehmensträger abzustimmen.
- 3.3.3 Die Abstützungen der Rottbrücke bei Bau-km 0+900 sind aus abgerundeten Pfeilern, mit größtmöglichem Abstand, auszubilden.
- 3.3.4 Die Konstruktionsunterkante der Rottbrücke darf nicht unter 323,5 m ü. NN liegen.
- 3.3.5 Der gesamte Durchflussbereich der Rottbrücke ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.
- 3.3.6 Beim Rückbau der alten Stahlfachwerkbrücke sind die Widerlagerfundamente bis ca. 1,0 m unter Geländeoberkante abzutragen. Der Mittelpfeiler in der Rott ist bis auf ca. 1,0 m unter Gewässersohle vollständig zu entfernen.
- 3.3.7 Ein- und Auslaufbereiche neuer Durchlässe und Rahmenbauwerke sowie die Böschungen und Ufer der Brückenwiderlager sind mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Erosion zu schützen (siehe auch A 3.7.2).
- 3.3.8 Die Ausführungsplanungen der Rottbrücke sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Servicestelle Passau) zu übermitteln. Außerdem sind dem Wasserwirtschaftsamt die maßgebenden planfestgestellten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.9 Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, ist für den Ausbauzustand (HQ100) ein Lageplan (U 13, V 8) mit Wasserspiegellinien bezogen auf Meter über NN (Wasserspiegelgleichen im Abstand von 0,25 m) vorzulegen.
- 3.3.10 Die Bauausführung des beidseitigen Vorlandabtrages und eventueller Uferschutzarbeiten an der Rott sowie die Anpassungsmaßnahmen am Mündungsbereich des Schwärzenbaches (Gewässer III. Ordnung) haben in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erfolgen. Der erzielte Massenaushub ist durch Bestandspläne (Querprofile) nachzuweisen.

- 3.3.11 Der Rückbau des alten Straßendamms der St 2117 hat bis auf Höhe des umliegenden Geländes (geländegleicher Abtrag) zu erfolgen.
- 3.3.12 Die Leistungsfähigkeit der Flutöffnungen ist stets zu gewährleisten.
- 3.3.13 Die Polderdeiche bei Aumühle (BWV Nr. 105, 103 und 108) sind standsicher und dicht auszuführen.
- 3.3.14 Der Durchlass BWV Nr. 201 ist mit DN 500 auszuführen. Für den Fall, dass die freie Ausleitung des Polderoberflächenwassers nicht mehr gewährleistet ist, sind entsprechend leistungsstarke Pumpen vorzuhalten und einzusetzen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Einzelheiten ergeben sich aus C 2.4.5.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.
Baufeldräumungen und Gehölzentfernungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der betroffenen Vogelarten vorzunehmen. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Auf Flächen mit potentiellen Lebensraumfunktionen für die Zauneidechse ist vor Baubeginn zu untersuchen, ob sich Tiere dieser Art dort aufhalten. Gegebenenfalls sind diese –soweit möglich- einzufangen und auf geeignete Flächen umzusetzen.
- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Minimierungsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen rechtzeitig vorzunehmen und sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.
Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. Art. 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern.
Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- 3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten, verursacht durch Erdarbeiten, entgegenzuwirken.
- 3.4.6 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, Pflanzgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden.

Solches Pflanz- und Saatgut sollte, soweit verfügbar und vertretbar, auch für die Begrünung von Böschungsf lächen oder sonstige wiesenähnliche Standorte verwendet werden.

- 3.4.7 Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung des Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Der Beginn der Straßenbaumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schlussbegehung durchzuführen. Der unteren Naturschutzbehörde sind Unterlagen (Karten, Text- und Bilddokumentation) zu den durchgeführten Maßnahmen zu übergeben.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsf lächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Boden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als 2 m sein. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit Kettenfahrzeugen und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

- 3.6.6 Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen beim Baubetrieb sind zu vermeiden. Bodenverdichtungen sind vor einer Wiederbefüllung im Untergrund zu lockern.

- 3.6.7 Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. der Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind - soweit erforderlich - im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

Die Ufersicherung im Bereich der Brückenpfeiler hat, soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, mit ingenieurbioologischen Methoden zu erfolgen. Wenn eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen (Mindestgewicht 100 kg) so durchzuführen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen (siehe A 3.3.7).

Eine eventuell aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Sohlsicherung in den Durchlässen ist, soweit möglich, mindestens 0,2 m unter dem gewünschten Sohlniveau einzubauen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2117 von Abschnitt 340, Station 0,11 bis Station 1,56 über Versickeranlagen in das Grundwasser erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Bemessungsgrundlage, Versickeranlagen

Im Bereich der Rottauen ist das Niederschlagswasser breitflächig über die Straßeböschungen und über Dammfußmulden zu versickern. Die wichtigsten Bemessungsdaten sind dabei die einjährig auftretende 15-minütige Bemessungsregenspende, die 111 l/s/ha beträgt, und der Durchlässigkeitsbeiwert k_f , der im Bereich der Rottauen mit 5×10^{-6} m/s angenommen wird. Im Übrigen wird auf die Unterlage 13 verwiesen.

Der Oberboden bei Sickermulden ist mit einer Dicke von 20 cm auszuführen.

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Baubeginn und Bauende sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vorhabensträger muss innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne vorlegen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor- gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßen- verzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen**

6.1.1 Die öffentlichen Feld- und Waldwege östlich der Plantrasse (BWV Nr. 102, 109 und 148) sind, soweit sie das überörtliche Geh- und Radwegekonzept der Ge- meinde Tettenweis und der Stadt Pocking ergänzen, bituminös zu befestigen.

6.1.2 Soweit private Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Trink- oder Brauchwas- serbrunnen oder Quellen) betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädi- gung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissi- cherung durchzuführen.

6.1.3 Für **Einwender Nr. 401** hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.10.2008 zugesagt, den Abfluss aus dem Durchlass bei Bau-km 0+480 ausrei- chend herzustellen.

6.1.4 Für **Einwender Nr. 405** hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.10.2008 zugesagt, den geplanten Durchlass DN 300 bei Bau-km 0+760 (BWV

Nr. 201) auf DN 500 zu vergrößern. Außerdem hat er flacheren Böschungen beim öFW (BWV Nr. 108) und einer Zufahrt zur GVS (BWV Nr. 105) zugestimmt.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, die sich auf den Abschnitt der Teilplanfeststellung beziehen, werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Einwendungen, die sich auf den südlichen Abschnitt des Vorhabens mit der Westumgehung Pocking beziehen, sind in diesem Teilbeschluss nicht behandelt.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Pocking im Landkreis Passau liegt an der Bundesstraße 12 und nahe der Autobahn A 3, etwa 30 km südwestlich von Passau. Pocking und Ruhstorf stellen gemeinsam als Mittelzentrum das Handels- und Dienstleistungszentrum der Region dar. Im Bereich Pocking verbindet die Staatsstraße 2117 die Bundesstraßen 388 und 12. Richtung Norden stellt sie gemeinsam mit der Staatsstraße 2119 die Verbindung zur Bundesstraße 8 bei Vilshofen her, Richtung Süden verläuft sie nach Würding zur St 2110. Die St 2117 hat für den Landkreis Passau auch als Zubringer zur geplanten A 94 eine überregionale Verkehrsbedeutung.

Der Freistaat Bayern und die Stadt Pocking planen Verbesserungen an dieser Straße und zwar den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke und die Ortsumgehung Pocking. Für das gesamte Projekt liegt der Regierung von Niederbayern der Planfeststellungsantrag vom 18.02.2008 vor. Nach dem Anhörungsverfahren schlug die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger die Aufteilung des Projektes vor, damit sich der Neubau der Rottbrücke nicht weiter verzögert. Die hierfür vorgelegten Unterlagen vom 24.08.2012 werden mit Teilen der Planunterlagen vom 29.01.2008 Gegenstand der Teilplanfeststellung für das Vorhaben Ausbau der Staatsstraße 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke Aumühle.

Dieser ca. 1,4 km lange Ausbau der St 2117 beginnt südlich der Kreuzung mit der Bundesstraße 388 und läuft östlich der bestehenden Staatsstraße zur Rott. Die Rottquerung erfolgt etwa 80 m östlich der bestehenden Rottbrücke. Die lichte Weite der neuen Rottbrücke beträgt 98,8 m. Im weiteren Verlauf wird die Plantrasse an die bestehende Staatsstraße 2117 angebunden.

Die Planunterlagen sehen einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m vor. Die Entwässerung erfolgt über das Bankett und die vorhandenen Dammböschungen in Dammfußmulden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen. Außerdem sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen geplant.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18.02.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Passau - auch für die Stadt Pocking und den Landkreis Passau - für die Ortsumgehung Pocking und den Neubau der Rottbrücke bei Aumühle das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.03.2008 bis 21.04.2008 bei der Stadt Pocking und der Gemeinde Tettenweis nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Pocking und der Gemeinde Tettenweis bis spätestens 05.05.2008 oder der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Tettenweis
- Stadt Pocking
- Landratsamt Passau
- Bezirk Niederbayern Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau
- Autobahndirektion Südbayern
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Nürnberg
- SüdostBayern Bahn
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
- Erdgas Südbayern GmbH
- Jagdgenossenschaften
- Fischereiberechtigte
- Busunternehmen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern
- Landesbund für Vogelschutz e. V.

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 25., 26. und 28.05.2009 im großen Sitzungssaal der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Wegen der Verlegung einer Gasleitung im Bereich von Bau-km 2+400 bis 3+000 wurde eine ergänzende Anhörung durchgeführt. Die Planänderung wurde der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder Koske Ziegler und der Erdgas Südbayern GmbH mit Schreiben vom 27.03.2009 mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, übersandt.

Da sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergab, dass über den nördlichen Abschnitt bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke früher entschieden werden kann als über das restliche Projekt bis zur Bundesstraße 12, wurde dem Vorhabensträger eine getrennte Entscheidung vorgeschlagen. Deshalb und wegen weiterer Untersuchungen hat der Vorhabensträger Planänderungen vom 24.08.2012 in das Verfahren eingebracht. Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Planfeststellung wird bei Aumühle aufgeteilt. Südlich der Rottbrücke ist deshalb etwa ab Bau-km 1+015 ein Übergangsbogen trassiert, der die Plantrasse in die bestehende Staatsstraße 2117 einbindet (Abschnitt 340, Station 1,56). Das nachgeordnete Wegenetz, die Oberflächenentwässerung und Leitungen von Versorgungsunternehmen müssen entsprechend angepasst werden. Auch das Ausgleichskonzept wurde geändert und an die Teilplanung angepasst. Entsprechendes ist bei der Gestaltung von Retentionsraum für die Rott erforderlich.

Diese Planänderungen wurden mit Schreiben vom 07.09.2012 folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Betroffenen im Rahmen einer ergänzenden Anhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Einwendung bis 04.10.2012 übersandt.

- Gemeinde Tettenweis
- Stadt Pocking
- Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz e. V.
- Schönefelder Koske Ziegler, Rechtsanwälte
- Labbé und Partner, Rechtsanwälte

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 21.02.2013 im kleinen Sitzungssaal der Stadt Pocking erörtert. Die beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins vom 21.02.2013 ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.16 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen an der Rott und am Oberschwärzenbach verneint werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Standortes. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7 und insbesondere 12 sowie 13) und die Stellungnahmen der Fachbehörden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit un-

ter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes zum Ausbau und zur Verlegung der St 2117 zwischen B 388 und B 12 vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung / Teilplanfeststellung

Der Ausbau und die Verlegung der Staatsstraße 2117 zwischen der Bundesstraße 388 und der Bundesstraße 12 werden aufgeteilt, weil über den Ausbau bei Aumühle bereits entschieden werden kann, während für die Verlegung (Ortsumgehung Pocking) noch Untersuchungen anzustellen sind. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt nicht ein. Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange reduzieren sich im nördlichen Planungsabschnitt vertretbare Trassierungen auf Lösungen östlich von Aumühle. Die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ scheiden im Bereich der Rottauen insbesondere wegen gravierender Nachteile beim Schutzgut Natur und beim Schutzgut Wasser aus. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird insoweit verwiesen. Die Teilplanfeststellung lässt Trassierungen der Ortsumgehung Pocking mit Ansatz an der St 2117 südlich Aumühle grundsätzlich offen und verursacht insoweit auch keine Zwangswirkung auf die Entscheidung, ob die Westumgehung Pocking gebaut werden darf.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Der Ausbau der Staatsstraße 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind hier geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Im Bereich Pocking verbindet die Staatsstraße 2117 die Bundesstraßen 388 und 12, jeweils Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung. Richtung Norden stellt sie gemeinsam mit der Staatsstraße 2119 die Verbindung zur Bundesstraße 8 bei Vilshofen her, Richtung Süden verläuft sie nach Würding. Mit der Kreisstraße PA 58 hat sie für den Landkreis Passau als Zubringer zur geplanten A 94 eine überregionale Verkehrsbedeutung.

Im Ausbaubereich weist sie nach der Straßenverkehrszählung 2010 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von bis zu 8.252 Kraftfahrzeugen auf. Dieser Wert liegt weit über der DTV der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.851 Fz / Tag). Die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 wird mit 9.700 Kfz/24h angenommen. Diese Verkehrsmenge kann mit dem eingegengten Querschnitt im Brückenbereich und der unsteten Linienführung nördlich und südlich der Rottbrücke nicht vernünftig bewältigt werden. Die Radien der bestehenden Staatsstraße sind eng und unstetig in ihrer Abfolge. Sie behindern einen sicheren und zügigen Verkehrsablauf. Dies spiegelt sich auch in der Unfallstatistik nieder. Mit einer Erneuerung der Rottbrücke allein können die Mängel also nicht beseitigt werden.

Das Vorhaben ist also erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Mit dem Vorhaben soll eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik auch unter Berücksichtigung der eventuellen Weiterführung Richtung Bundesstraße 12 geschaffen werden, ohne dass insoweit Zwangswirkungen verursacht werden. Ein Unfallschwerpunkt soll beseitigt werden.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach den Zielen und Grundsätzen (B V 1.1.3) sollen u.a. Mittelzentren möglichst günstig in das überregionale Netz einbezogen werden. Der Ausbau der Staatsstraße 2117 steht im Einklang mit diesen Zielen. Die Staatsstraße stellt eine wichtige Querverbindung zwischen den Bundesstraßen 388 und 12 und der künftigen A 94 dar.

Im Regionalplan Donau-Wald (12) sind in der Tekturkarte Verkehr (Straßen) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ die im sechsten Ausbauplan Staatsstraßen (Stand 01.01.2001) enthaltenen Neubau- bzw. Verlegungsmaßnahmen von regionaler Bedeutung zeichnerisch dargestellt, denen die Region grundsätzlich zustimmt: „Aus der Sicht der Region sind jedoch weitere Maßnahmen wie z. B. die Ortsumgehungen Pocking (St 2117), ... notwendig.“

Im 7. Ausbauplan der Staatsstraßen ist die Rottbrücke Pocking in Dringlichkeit 1 UEB enthalten.

2.4.2 Planungsvarianten

Wegen der Netzlage und der örtlichen Verhältnisse kommt als Nord-Süd-Umgehung von Pocking im Zuge der St 2117 nur eine Westumgehung in Betracht. Folgende, vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen sind in der Gesamtplanung zum Ausbau und zur Verlegung der St 2117 zwischen B 388 und B 12 geprüft und erörtert worden:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

„Nullvariante“

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netz-Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes durch verkehrslenkende Maßnahmen. Die Rottbrücke würde saniert.

„Bestandsvariante“

Die bestehende Linienführung der St 2117 würde geringfügig verbessert, der Querschnitt der Straße verbreitert sowie frostsicher ausgebaut und die Rottbrücke würde einen neuen Überbau erhalten. Gegebenenfalls müsste auch der Unterbau des Bauwerkes erneuert werden.

„Bestandsorientierter Ausbau“

Die Trasse würde mit drei gegenläufigen Bögen mit Radien von 180 m und einer dazwischen liegenden Geraden nahe am Bestand verlaufen. Die neue Rottbrücke wäre östlich neben der bestehenden Brücke geplant.

Variante „Westlich Berg“

Die Variante „Westlich Berg“ wäre südlich des Anschlusses der St 2117 an die Bundesstraße 388 mit einem Radius von 450 m nach Westen trassiert und würde dann die Rott schrägwinklig westlich Aumühle queren. Im weiteren Verlauf Richtung Südwesten verlief sie westlich von Berg. Ein Anschluss an die bestehende Staatsstraße 2117 südöstlich Aumühle wäre nicht möglich.

Variante „Mitte Berg“

Die Variante „Mitte Berg“ ist zunächst wie die Variante „Westlich Berg“ trassiert, würde aber die Rott etwas näher bei (westlich) Aumühle in etwa senkrecht und auf kürzerer Länge queren. Im weiteren Verlauf Richtung Süden wäre sie zwischen den östlichen Einzelgehöften von Berg trassiert. Ein Anschluss an die bestehende Staatsstraße 2117 bei Aumühle wäre nicht möglich.

Plantrasse (mit Variante „Östlich Berg“ Unterlage 3.2)

Diese Trasse ist östlich der bestehenden St 2117 bei Aumühle mit Überquerung der Rott rund 80 m östlich (flussabwärts) der jetzigen Rottbrücke vorgesehen und führt anschließend über die bestehende St 2117 nördlich von Pocking Richtung Westen zur Lücke zwischen dem Gewerbegebiet und dem Weiler Berg. Richtung Süden verläuft die Plantrasse dann zwischen der westlichen Bebauung von Pocking und der Ortschaft Zell zur B 12. Hinsichtlich der Details für den Nordabschnitt wird ergänzend auf die Beschreibung in B 1 verwiesen. Dieser Nordabschnitt der Plantrasse kann südlich der Rott auch mit den Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ kombiniert werden.

Andere funktionsgerechte Varianten drängen sich nicht auf.

Trassenentscheidung im Nordabschnitt:

Wegen der Aufteilung der Planung und Beschränkung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf den nördlichen Abschnitt bei Aumühle ist hinsichtlich der grundsätzlichen Trassenführung zwar zu prüfen, ob Varianten westlich Aumühle sich aufdrängen oder nur östliche Varianten vertretbar erscheinen. Insoweit sind auch „übergreifende“ Einwendungen aus dem gesamten Bereich des Vorhabens zu berücksichtigen. Nicht entschieden werden muss jedoch im Teilplanfeststellungsbeschluss über Varianten bzw. Trassierungen im Bereich südlich der Bahnlinie Passau-Neumarkt St. Veit Richtung Bundesstraße 12. Die Verwirklichung dieser Varianten bleibt nämlich unabhängig von der Entscheidung im Ausbauabschnitt zwischen der B 388 und Aumühle möglich. Dies betrifft die sogenannte Variante „Ringstraße“, die für den Bereich von Aumühle bis zur Bundesstraße 12 Teile der bestehenden Staatsstraße nutzen würde, dann nach Südwesten Richtung Zell geführt und nach einem 90-Grad-Richtungswechsel parallel zur Fasanenallee zur B 12 verlaufen würde. Dies betrifft ebenso verschiedene Untervarianten im Bereich zwischen Berg und der Bundesstraße 12, wie zum Beispiel Troglage bei der

Kreisstraße PA 64 und der Bahnlinie Passau Neumarkt St. Veit oder Kreisverkehr bei Zell. Auch über die südlich von Berg verlaufenden Teile der Varianten „Östlich Berg“, „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ mit ihren möglichen Kombinationen untereinander muss in dieser Teilplanfeststellung nicht entschieden werden. Der Bau des Teilabschnittes bei Aumühle mit verkehrsgerechter Überleitung in die bestehende St 2117 nördlich Pocking löst auch keine Zwangswirkung zum Bau der Ortsumgehung Pocking aus.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten unter Berücksichtigung der Teilabschnittsbildung

Die „Nullvariante“ im Teilabschnitt wird ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse bei Aumühle nicht beseitigt würden. Das Planungsziel einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Straßenverbindung mit Beseitigung des Unfallschwerpunktes und der Engstelle im Bereich der Rottbrücke, würde nicht erreicht. Für die Sanierung der Rottbrücke wären umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die kostenmäßig nahezu einem Neubau gleichkämen. Die ungünstige Schrägstellung und der schmale Brückenquerschnitt, der als Unfallschwerpunkt bekannt ist, blieben jedoch erhalten. Außerdem müsste eine Behelfsbrücke für die Erschließung von Pocking erstellt werden. Vorteile für Natur und Landschaft wären insoweit während des Baubetriebes relativiert.

Ebenso wird die „Bestandsvariante“ ausgeschieden. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zwar geringer als bei der Plantrasse und der Querschnitt auf der Rottbrücke würde erweitert, die unzureichende Linienführung vor und nach der Rottbrücke bliebe aber bestehen.

Beim „bestandsorientierten Ausbau“ würde zwar die Linienführung mit drei 180 m Radien verbessert, eine Trassierung nach derzeit geltenden Richtlinien könnte damit aber nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Eine Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität würde nicht erreicht. Ein Mitteleinsatz wäre somit verfehlt.

Die Varianten westlich Aumühle werden in die nachfolgende Untersuchung einbezogen, weil sie in Verbindung mit der Ortsumgehung Pocking als mögliche Alternativen zu betrachten sind. Der nachfolgende Vergleich betrifft also neben der Plantrasse auch die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“, soweit eine Vorentscheidung im Bereich Aumühle und damit im Nordabschnitt erfolgt. Im südlichen Abschnitt, also der Ortsumgehung Pocking selbst, bleibt die grundsätzliche Entscheidung und die Trassierungsentscheidung offen. Auch über Kombinationen aus diesen Varianten, etwa aus „Mitte Berg“ und „Östlich Berg“ auf Höhe der Wohngebiete von Pocking (Lohfeld) oder die Frage der Berücksichtigung der geplanten Kreisstraßenverlegung PA 58 muss noch nicht entschieden werden.

2.4.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das Planungsziel, den Unfallschwerpunkt zu beseitigen und eine bedarfsgerechte Straßenverbindung zu schaffen, würde mit allen Verlegungsvarianten erfüllt.

Hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wären die Varianten etwa gleichwertig, wobei bei der Variante „Östlich Berg“ (Planfeststellungsentwurf vom 29.01.2008) der Bogen nach der Rottquerung als ungünstig zu betrachten ist, aber auch bei der Variante „Mitte Berg“ die kurze Zwischengerade nach der Rottquerung und bei der Variante „Westlich Berg“ die gestreckte Linienführung in Form einer sogenannten Eilinie ebenfalls nicht besonders günstig sind.

2.4.2.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild

Die Querung der Rott, ein Gewässer I. Ordnung, ist bei allen Varianten erforderlich. Dabei wird das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“, das Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ist, berührt. Die Plantrasse (Variante „Östlich Berg“) ist hier eindeutig am günstigsten zu bewerten, weil die Rottauen am konfliktärmsten durchschnitten werden und am wenigsten naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume betroffen sind (siehe auch Unterlage 12.1). Außerdem entstehen bei der Plantrasse Entlastungseffekte durch den Rückbau der bestehenden Rottbrücke und ihrer Uferbefestigungen. Bei der Variante „Mitte Berg“ und der Variante „Westlich Berg“ sind im Nordabschnitt westlich Aumühle in den Rottauen eine Vielzahl von Biotopen sowohl von regionaler als auch von lokaler Bedeutung betroffen. Zum Teil sind Flächen betroffen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Plantrasse günstiger gesehen als die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ mit ihren schrägen Durchschneidung der Rottauen an einer völlig neuen Stelle. Die Plantrasse liegt hingegen noch in der Nähe der bestehenden und dort zu beseitigenden Brücke und Straße.

Wasser

Die Plantrasse ist am günstigsten zu bewerten, weil Gewässer am wenigsten betroffen sind und das Überschwemmungsgebiet der Rott auf kürzester Strecke durchquert wird. Ein Nachteil der Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ wäre auch, dass die bestehende Rottbrücke mit ihrer ungünstigen Schrägstellung zum HQ 100 wegen der Erschließung von Gebietsteilen von Pocking wohl erhalten werden müsste. Außerdem würde die Rott bei der Variante „Westlich Berg“ wie bei der bestehenden Rottbrücke im schrägen Winkel gequert.

Die Entwässerung würde bei allen Varianten ähnlich lösbar.

2.4.2.2.3 Sonstiges

Die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ werden hinsichtlich der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen ungünstiger beurteilt. Die Variante „Westlich Berg“ hätte den größten Flächenverbrauch zur Folge.

Entscheidungserhebliche Unterschiede dieser Varianten für den Teilabschnitt bei Aumühle werden aber insoweit nicht gesehen.

Die Plantrasse kostet insbesondere wegen der kürzeren Rottbrücke weniger als die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“

2.4.2.2.4 Gesamtbewertung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch den Ausbau der Staatsstraße gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit sowie Verkehrsqualität zu erreichen und einen Unfallschwerpunkt zu beseitigen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung eine ausgewogene Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berück-

sichtigt und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt. Die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ scheiden im Teilabschnittsbereich insbesondere wegen gravierender Nachteile beim Schutzgut Natur und Wasser aus. Mit der „Nullvariante“, der „Bestandsvariante“ oder einem „bestandsorientierten Ausbau“ würde das Planungsziel nicht erreicht.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Alle Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit für eine anbaufreie Straße mit maßgebender Verbindungsfunktion ist mit $v_e = 80$ km/h zutreffend gewählt. Der minimale Radius im Grundriss beträgt 325 m. Der notwendige Standard für eine Staatsstraße wird erreicht.

Die Entwurfselemente mit minimalen Ausrundungsradien von 8.000 m und einer maximalen Längsneigung von etwa 3 % halten die zulässigen Grenzwerte der RAS L ein.

Die bituminös befestigte Breite des Regelquerschnittes entspricht mit 7,5 m hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS Q. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Die Regelneigung beträgt 1 : 1,5.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße im Nordabschnitt hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG unproblematisch. Über die zahlreichen Einwendungen gegen die Trassierung der Westumgehung Pocking muss in dieser Teilplanfeststellung noch nicht entschieden werden.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 9.700 Kfz/24 h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Als zulässige Geschwindigkeit wurden vom Vorhabensträger durchgängig 80 km/h für PKW und LKW angesetzt. Aber auch bei Ansatz von 100 km/h für Pkw ergäbe sich keine Grenzwertüberschreitung.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung.

Das Bauvorhaben wird insgesamt als „Neubaufall“ betrachtet. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte werden bei den im Bereich der Teilplanfeststellung liegenden Wohngebäuden nicht auftreten. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005) und den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindun-

gen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit rd. 9.700 Kfz / 24 h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 9.700 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verursacht. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 9.700 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Natura 2000-Gebiet Nr. 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Schlammfänge, A 3.2) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Es wird insbesondere auf die Unterlage 12, Abschnitt 4.3 verwiesen.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Trassenbereich nicht vor.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit C 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit § 44 Abs. 5 BNatSchG auch auf mit dem Schädigungstatbestand zusammenhängenden Fälle der Nr. 1 verweist, wird berücksichtigt, dass dies gegen europ. Recht verstößt (BVerwG vom

14.7.2011 Az. 9 A 12.10). Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom März 2011, also schon nach der Rechtslage ab 17.12.2007 (§42 BNatSchG), die durch die Gesetzesfassung vom 29.7.2009 (jetzt § 44) keine sachliche Änderung erfahren hat.

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter C 2.4.5.3.2 verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen wurden diesbezüglich vom Bund Naturschutz wegen der Betroffenheit des Eisvogels und des Bibers vorgebracht.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang

(an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Dies trifft im Bereich der Teilplanfeststellung nicht zu. Der Eisvogel wird entlang der Rott unter der Brücke durchfliegen. Da die alte Rottbrücke beseitigt wird, tritt keine Risikoerhöhung ein, sondern sogar eine gewisse Verbesserung durch die größere Brücke. Tötungen im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt (Bauzeitbeschränkungen usw.).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Das Risiko von Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist im Vergleich zur bisherigen Situation gering einzuschätzen. Auch die Störungen während des Baus werden gering sein. Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit Verwirklichung des Bauvorhabens nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind nicht auszuschließen.

Für die Vögel der Gewässer kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässerbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann. Ein Brutplatz des Eisvogels ist nicht betroffen.

Die möglichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen aber zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Bauvorhaben nahe an der bestehenden Staatsstraße mit entsprechenden Vorbelastungen liegt und bedeutsame Lebensräume nur in sehr geringem Umfang beeinträchtigt werden. Eine Zerschneidung des Lebensraumes des Bibers, des Eisvogels oder anderer Arten wird nicht verursacht, da die Rottbrücke entsprechende Durchlässigkeit gewährleistet.

Die im Schreiben des **Bund Naturschutz** angesprochenen Tierarten wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.3) untersucht. Die Prüfung zeigt, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände für diese Tierarten nach § 44 Abs. 1 eintreten werden. Eine Biberburg konnte im Bereich der Rottquerung nicht nachgewiesen werden, so dass davon auszugehen ist, dass das Gebiet nur als Nahrungshabitat genutzt wird. Individuenverluste und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können deshalb ausgeschlossen werden. Hinsichtlich temporärer baubedingter Störungen sind keine nachteiligen Wirkungen auf die lokale Biberpopulation zu erwarten. Beim Eisvogel ist keine Beeinträchtigung des Brutstandortes zu erwarten, da sich die Bruthöhle an der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes in ausreichendem Abstand zur Baumaßnahme befindet. Es ist insoweit davon auszugehen, dass Schädigungsverbote nicht eintreten werden und Störwirkungen durch die Baumaßnahme zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind nicht betroffen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG
Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss.

Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 im Zusammenhang mit solchen der Nr. 3 werden, soweit wie möglich, vermieden.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Nach den Feststellungen in der saP (Unterlage 12.3) wird es zu keinen Verbotsstatbeständen kommen. Aber selbst, wenn dies anders wäre, dürfte das Vorhaben zugelassen werden, denn die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern die Zulassung. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne

von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es hier nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Mit einer näher am Bestand verlaufenden Trasse wäre kein Vorteil für den Artenschutz verbunden. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art (hier Zauneidechse) nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12.3 Bezug genommen.

2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (Art. 9 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Eine Beibehaltung des alten Brückenstandortes würde verhindern, die erforderlichen Verbesserungen der Trassierung vorzunehmen. Damit wären die Ziele der Planung nicht erreicht. Ebenso könnten die Belastungen von Aumühle nicht verringert werden.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

2.4.5.3.1 Allgemeines

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+800)

- Verlust von mäßig artenreichen linearen Gras- und Krautsäumen auf Straßenbegleitflächen durch den Rückbau der alten Trasse
- Versiegelung von Boden

- Geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Risiko lufthygienischer Belastungen aufgrund Inversionsgefährdung, Beeinträchtigung der Luftaustauschfunktion des Talraumes der Rott durch Erhöhung des Dammes
- Veränderung der Geomorphologie durch Dammschüttung, Durchschneidung der Flur

Konfliktbereich 2 (Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+402)

- Teilverlust von wertvollen Uferlebensräumen durch großflächige Abgrabungen (Rott mit dem von Norden zufließenden Oberschwärzenbach und wertvollen begleitenden Uferlebensräumen, FFH-Gebiet, Biotop Nr. 7545-7.1, 7545-11), Verlust von drei alten vitalen Eichen an der Rott, Versiegelung und Überbauung ökologisch wertvoller Auestandorte mit hohem Entwicklungspotential, Verlust leicht ersetzbarer Gras- und Krautsäume entlang der ehemaligen Trasse
- Schaffung einer Barriere in der Rottaue, erhöhtes Kollisionsrisiko für querende Tiere aufgrund der Dammlage, geringfügige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der überregional bedeutsamen Biotopverbundachse, Barriereeffekt und Störungen vor allem während der Bauphase
- Beeinträchtigung der beiderseits der Trasse liegenden Fließgewässer- und Uferlebensräume sowie von Auestandorten mit hohem Biotopentwicklungspotential durch Immissionen, baubedingtes Beeinträchtigungsrisiko der Fließgewässerlebensräume durch Immissionen
- Versiegelung von Aueböden im engeren Überschwemmungsbereich (Vega-Gleye)
- Baubedingtes Beeinträchtigungsrisiko durch Stoffeinträge in Rott und Oberschwärzenbach, geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Risiko lufthygienischer Belastungen, Beeinträchtigung der Luftaustauschfunktion des Talraumes der Rott
- Starke Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Qualitäten des Talraumes durch hohe Dammschüttung und Brücke, Unterbrechung reizvoller Blickbezüge und Sichtkulissen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

A1 (0,449 ha), Bau-km 0+780 bis 0+880, Abgrabungsfläche am nördlichen Ufer im Bereich der neuen Rott-Brücke

Anlage von überströmten Flachwasserbereichen, flacher Uferzonen und einer extensiv genutzten Wiese auf modellierter Abgrabungsfläche am nördlichen Ufer der Rott. Ziel ist die Förderung der stark gefährdeten Grünen Keiljungfer und die Entwicklung hochwasserbeeinflusster, extensiv genutzter Feucht- /Nasswiesen. Mit jährlichen Überschwemmungen muss gerechnet werden. Auf die Pflanzung von Gehölzen wird verzichtet, um den Hochwasserabfluss zu gewährleisten.

- Anlage von überströmten Flachwasserbereichen mit kiesig-sandiger Sohle im Mündungsbereich des Oberschwärzenbachs
- Beobachtung der Entwicklung der Flachwasserbereiche und ggf. Durchführung von verbessernden Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Grünen Keiljungfer
- Anlage von flachen Ufern am Oberschwärzenbach und Anlage einer Mulde im Abgrabungsbereich oberhalb der neuen Brücke

- Anlage einer extensiv genutzten Wiese feuchter Ausprägung, 1- bis 2-schurig je nach Entwicklung, Verwendung von autochthonem Saatgut
- Am Ufer verbleibt ein breiter Saum für die Entwicklung eines Hochstaudensau- mes (Mahd max. alle 2 Jahre zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs)
- Während der ersten 3 Jahre häufigere Mahd zur Vermeidung von starkem Brennessel- und/oder Neophytenaufwuchs

A2 (0,602 ha), Bau-km 0+910 bis 0+980

Anlage von überströmten Flachwasserbereichen, flacher Uferzonen und einer ex- tensiv genutzten Wiese auf modellierter Abgrabungsfläche am südlichen Ufer der Rott. Ziel ist die Förderung der stark gefährdeten Grünen Keiljungfer und die Ent- wicklung hochwasserbeeinflusster, extensiv genutzter Feucht- /Nasswiesen. Mit regelmäßigen Überschwemmungen muss gerechnet werden. Auf die Pflanzung von Gehölzen wird verzichtet, um den Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Led- diglich entlang der Grundstücksgrenze Entwicklung eines Gehölzstreifens durch Sukzession mit einzelnen Initialpflanzungen (Pufferstreifen zur angrenzenden Ackerfläche)

- Anlage von überströmten Flachwasserbereichen mit kiesig-sandiger Sohle
- Beobachtung der Entwicklung der Flachwasserbereiche und ggf. Durchführung von verbessernden Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Grünen Keil- jungfer
- Anlage von flachen Ufern
- Anlage einer extensiv genutzten Wiese feuchter Ausprägung, 1- bis 2-schurig je nach Entwicklung, Verwendung von autochthonem Saatgut
- Während der ersten 3 Jahre häufigere Mahd zur Vermeidung von starkem Brennessel- und/oder Neophytenaufwuchs
- Anlage eines Pufferstreifens entlang der Grundstücksgrenze zum Acker hin: Entwicklung eines Gehölzstreifens durch Sukzession und Initialpflanzungen, Verwendung von autochthonem Pflanzgut

A3 (0,537 ha), Flurstück Nr. 1542, Gemeinde Aldersbach

Umbau eines Fichtengehölzes am Aldersbach bei Aldersbach

- Entfernen der standortfremden Gehölze (Fichten, Pappeln, Robinien); Belassen des Jungwuchses von Eschen und Erlen
- Bei fehlendem Jungwuchs Pflanzung von Erlen und Eschen; Verwendung von autochthonem Pflanzgut
- Zäunung der Fläche zur Vermeidung von Fraßschäden durch Biber; entlang des Aldersbaches den Zaun in einem Abstand von 5 m zum Gewässer errich- ten

Daneben sind umfangreiche Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Maßnahmen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Den An- forderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung ge- tragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Ausgleichsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnah- men zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), be- steht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforder-

lich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 22.04.2008 und 09.10.2012) sind insbesondere mit den Auflagen A 3.4 weitgehend berücksichtigt. Nicht nachgekommen werden kann der Forderung, auf den südlichen Anwandweg zwischen Bau-km 0+700 und Bau-km 0+800 zu verzichten. Der Weg ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich. Wegen der geforderten Erläuterung zu den Ablagerungsflächen (S 2) wird auf die Auflagen unter A 3.2 (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes) verwiesen. Wegen der Lage der Ausgleichsmaßnahme A 3 (Versiegelung) muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die landschaftspflegerische Begleitplanung nicht geändert werden. Der räumliche Zusammenhang ist gewahrt.

Aussagen zu Wildschutzzäunen sind in der Regel im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffen. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9.5 verwiesen. Der Forderung der unteren Jagdbehörde auf Einbau eines Wilddurchlasses kann wegen der erforderlichen Dammhöhe bzw. des Grundwasserstandes nicht gefolgt werden.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an den Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau** wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen. Die Anlage des Straßendamms und der Brücke im Überschwemmungsgebiet der Rott wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen, da der Retentionsraumausgleich erfolgt und keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (§ 77 WHG).

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Auf § 61 WHG wird hingewiesen.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau**, wurde berücksichtigt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Landverbrauch kann nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf (Schreiben vom 10.04.2008)

Der Forderung, die Eingriffe beim FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ während der Bauzeit zu minimieren, wird ausweislich der Planunterlagen und durch Auflagen im Beschluss nachgekommen. Möglichkeiten einer

anderen Linienführung, Höhenlage oder sonstigen Gestaltung werden nicht gesehen. Die Entscheidung für die Plantrasse, die der Variante Östlich Berg folgt, ist in den Ausführungen unter C 2.4.2 dargestellt.

Bei der Planung des Bauvorhabens wurden hinsichtlich Hochwasserabfluss eingehende Untersuchungen durchgeführt. Nach dem Plan der Berechnungsvariante V8 sind für besiedelte Flächen keine Nachteile durch erhöhte Wasserstände zu erwarten. Es wird sogar eine geringfügige Absenkung erreicht. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen erhöhen sich die Wassertiefen geringfügig. Die hydraulischen Berechnungen der Planfeststellungsunterlagen sind umfangreich und schlüssig. Optimierungsmöglichkeiten wurden genutzt.

Der Forderung, den Flächenverbrauch gering zu halten, ist der Vorhabensträger nachgekommen. Nicht mehr benötigte Wege- und Straßenabschnitte werden fachgerecht rekultiviert (A 3.6).

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke (Plantrasse). Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 wird aber nicht, wie vom **Bayerischen Bauernverband** im Schreiben vom 30.04.2008 gefordert, eingestellt, sondern die Prüfung läuft weiter.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme im Teilplanfeststellungsbereich vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell, zum Beispiel durch Trassenverschiebungen nicht geändert werden. Auf C 2.3, C 2.4.2 und die Behandlung bei den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich unwirtschaftlicher Restflächen wird auf C 2.5.1.2.1, wegen Ersatzlandgestaltung auf C 2.5.1.2.2 und wegen befürchteter Mehrwege auf C 2.5.1.2.3 verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Bei der Wahl von Ausgleichsflächen ist auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen zu achten. Deshalb können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Auf C 2.4.5.3.3 wird verwiesen.

Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wird - auch während der Baumaßnahme - mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt. Die Bemessung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Wegen des geforderten Wirtschaftsweges von Bau-km 0+000 bis 0+600 westlich der Plantrasse muss in der Planfeststellung keine Entscheidung getroffen werden, weil die Erschließung der betroffenen Grundstücke auch so sichergestellt ist und der vorhandene Weg nach Angaben der Gemeinde Tettenweis nicht gewidmet ist. Nach Auskunft des Vorhabensträgers hat sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern ergeben, dass der vorhandene Weg rekultiviert werden kann (Planänderung vom 24.08.2012) und ein Wirtschaftsweg parallel zur Plantrasse gebaut werden soll.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und die geforderten ausreichenden Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind mit den Auflagen A 3.6.1 und A 3.6.3 sichergestellt.

Der Forderung, die Abgrabungen an der Rott mit den Eigentümern abzustimmen, ist der Vorhabensträger nachgekommen. Verzichtet werden kann auf die Abgrabungen aus Gründen des Hochwasserabflusses aber nicht. Eine Überprüfung der Hochwassersituation ergab, dass die hydraulische Berechnung schlüssig und nachvollziehbar ist. Es wurde eine dem heutigen Standard entsprechende Wasserspiegelberechnung durchgeführt. Die Planung zeigt nachvollziehbar die bauliche Optimierung des Projektes. Die einzelnen Planungszustände werden jeweils

mit dem Ist-Zustand verglichen. Für die bebauten Gebiete wurden Verbesserungen erreicht. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen erhöhen sich die Wassertiefen (beim HQ 100 im cm - Bereich) geringfügig. Die Planung muss aber deswegen nicht geändert werden.

Die Frage der Jagdwertminderung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Auf jeden Fall muss auf die Ausführung des Vorhabens wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht verzichtet werden und eine erheblich schonendere Trassierung erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Die Gestaltung des Vorhabens muss auch im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG nicht durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Der Forderung der **Gemeinde Tettenweis** (Schreiben vom 30.04.2008), den Weg (BWV Nr. 102) zu asphaltieren, wird mit Auflage A 6.1.1 nachgekommen. Die Gemeinde Tettenweis hat in ihrer Stellungnahme und im Erörterungstermin aufgezeigt, dass der öffentliche Feld- und Waldweg nicht nur der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke dient, sondern Teil eines Radwegkonzeptes auch der Stadt Pocking und der Gemeinde Ruhstorf ist.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 und die damit verbundenen Stellungnahmen und Einwände sind in einem gesonderten Beschluss zu behandeln (A 1, C 2.2). Hinsichtlich der Wahl der Trasse wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme der **Deutschen Telekom** (Schreiben vom 15.04.2008) ist mit Auflage A 3.1.1 berücksichtigt.

Eventuell sind provisorische Kabelumlegungen erforderlich. Im Brückenbauwerk bei Aumühle sollen 3 Kabelrohre DN 100 eingebracht werden. Der Vorhabensträger ist laut Stellungnahme vom 31.10.2008 mit den Hinweisen und Forderungen einverstanden.

Die **Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe** (Schreiben vom 27.03.2008 und 14.09.2012) ist der Auffassung, dass die entstehenden Kosten vom Straßenbaulastträger als Veranlasser der Baumaßnahme übernommen werden müssen. Über die Kostentragung von Leitungsanpassungen oder Leitungsverlegungen ist aber in der Planfeststellung, wie oben aufgeführt, nicht zu entscheiden. Der Text der Unterlage 7.2 BWV Nr. 408 enthält deshalb nur die Verweisung auf den vorhandenen Vertrag. Die zu verlegenden / ändernden Leitungen verlaufen nicht nur in öffentlichem Grund, sondern auch in Privatgrund. Die hierfür notwendigen Dienstbarkei-

ten und die Fläche für den Schacht liegen nach Angaben des Vorhabensträgers vor.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger auch erklärt, dass er einer gegebenenfalls notwendigen Leitungsquerung im Bereich von Bau-km 1+010 nicht entgegensteht.

Eine möglichst frühzeitige Information der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 18.03.2008) wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt und in A 3.1.2 berücksichtigt. Der Hinweis, dass das Versorgungsnetz des E-Werkes Bachmeier zum 01.08.2008 übernommen wurde, wurde in das Bauwerksverzeichnis (Nrn. 401 und 405) eingetragen. Die der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte, „blau“ eingezeichnete, die St 2117 kreuzende 20-kV-Freileitung UW Pocking - Station Poigham bei etwa Bau-km 0+100 wurde in die festgestellten Planunterlagen rot eingetragen. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.

2.4.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.4.9.3 Fischereiliche Belange

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 und die damit verbundenen Stellungnahmen und Einwände sind in einem gesonderten Beschluss zu behandeln (A 1, C 2.2).

Wegen Forderungen der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 18.03.2008) für den Ausbauabschnitt bei Aumühle wird auf die Auflagen A 3.1.5, A 3.2, und A 3.7.2 verwiesen.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen. Es gelten nur die Verfahrensbestimmungen der Planfeststellung.

Der Forderung des **Fischereiverbandes Niederbayern e. V.** (Schreiben vom 24.04.2008), die Fischereiberechtigten vom Beginn der Baumaßnahmen rechtzeitig zu informieren, ist mit Auflage A 3.1.5 nachgekommen.

Der Forderung, dass bei der Anlage von Mulden und Seigen im Bereich der regelmäßig überschwemmten Ausgleichsflächen das Entstehen von Fischfallen zu vermeiden sei, wird nachgekommen. Nach Angaben des Vorhabensträgers sollen die Mulden und Seigen im Bereich der Ausgleichsflächen so ausgebildet werden, dass sie im Hochwasserfall unterstrom auslaufen können.

2.4.9.4 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 31.10.2008 erklärt, dass Einverständnis mit den Hinweisen und Forderungen des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald** (Schreiben vom 21.04.2008) besteht. Mit der vorgelegten Planung werden die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Immissionsschutzes berücksichtigt. Zum Beispiel wird das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ an der konfliktärmsten Stelle gequert und die Belange des Tourismus werden zum Beispiel durch Ergänzung des Radwegenetzes berücksichtigt. Auch dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden kommt der Vorhabensträger nach.

2.4.9.5 Jagdliche Belange

Wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht muss nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden. Eine schonendere Gestaltung des Bauvorhabens erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Mit dem Ausbau bei Aumühle und dem Neubau der Rottbrücke erhöht sich zwar die Barrierewirkung der Straße, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht. Eine weitere Querungsmöglichkeit, zusätzlich zur Rottbrücke, ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu verlangen. Außerdem ist die geforderte Vergrößerung des Durchlasses bei Bau-km 0+480 aus technischen Gründen nicht möglich. Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften erstellt und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die jagdlichen Belange nicht geändert werden. Auf die Ausführungen unter C 2.4.5.2 wird verwiesen. Ausführungen zum Artenschutz sind unter C 2.4.5.1 enthalten.

Die Frage der Wertminderung des Jagdrechts ist nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern ggf. im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint (Zufahrten, Einmündungen).

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine – immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14..4.2010 Az. 9A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialre-

gelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeindegebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten an-

liegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulasträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwendungen

In diesem Teilplanfeststellungsbeschluss werden nur jene Einwendungen behandelt, die sich auf den Bereich der Teilplanfeststellung (Nordabschnitt) beziehen oder jedenfalls in Zusammenhang mit der (Trassen-) Entscheidung in diesem Abschnitt stehen.

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 05.05.2008)

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstra-

ße 12 und die damit verbundenen Einwände sind in einem gesonderten Beschluss zu behandeln (A 1, C 2.2).

Allgemeine Einwendungen:

Planungsvarianten:

Die bestehende Rottbrücke ist ein Stahlfachwerkträger, dessen Verbindungen genietet sind; eine Technik, die nicht mehr dem heutigen Stand entspricht. Eine Sanierung wäre insoweit sehr kostenintensiv. Außerdem würde der schmale (einstreifige) Querschnitt der Brücke bestehen bleiben. Die Nullvariante kommt deshalb nicht in Frage. Auch der Neubau im Bereich des Standortes der bestehenden Brücke wäre unvernünftig. Nachteilig wären insbesondere die weiterhin verbleibende ungünstige Schrägstellung der Rottbrücke und die verbleibende unstete Linienführung der Staatsstraße. Unter Umständen wäre während der Bauzeit sogar eine Behelfsbrücke notwendig (Bestandsvariante / Bestandsorientierter Ausbau). Von allen weiter östlich liegenden Brückenstandorten ist der der Plantrasse am günstigsten zu bewerten. Die Rott und das uferbegleitende Gehölz werden an der schmalsten Stelle gequert, die Plantrasse kann nördlich und südlich der Brücke vernünftig und verkehrssicher angeschlossen werden und ausreichend Abstand zur Bebauung Aumühle ist gewährleistet. Eine weitere Verschiebung nach Osten scheidet wegen zusätzlicher Eingriffe beim Oberschwärzenbach aus. Auf C 2.4.2 wird verwiesen.

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Das Straßenbauvorhaben, St 2117 Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke, ist notwendig und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten (C 2.3, C 2.4.2). Die Planrechtfertigung wurde im Einwendungsschreiben auch nicht in Frage gestellt. Die Wahl einer anderen Linie wäre, wie oben dargestellt, unter Abwägung aller Belange nicht vernünftig. Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Bei möglichen Existenzgefährdungen kann der Vorhabensträger Ersatzland zur Verfügung stellen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass er auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemüht sein werde, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen, Ersatzland bereitzustellen, um Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe gering zu halten.

Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung berücksichtigt.

Nachgeordnetes Wegenetz:

Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wird mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt. Eine generelle Auflage, Anwandwege beidseits der Trasse anzulegen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden. Auch die Grundsatzforderung nach einem bituminös befestigten Querschnitt mit 4,5 m Breite und jeweils 0,5 m Bankett ist

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Die Bemessung von Wirtschaftswegen erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

Wegen des geforderten Wirtschaftsweges von Bau-km 0+000 bis 0+600 westlich der Plantrasse muss in der Planfeststellung keine Entscheidung getroffen werden, weil die Erschließung der betroffenen Grundstücke sichergestellt ist und der vorhandene Weg nach Angaben der Gemeinde Tettenweis nicht gewidmet ist. Nach Auskunft des Vorhabensträgers hat sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern ergeben, dass der vorhandene Weg rekultiviert werden kann (Planänderung vom 24.08.2012) und ein Wirtschaftsweg parallel zur Plantrasse gebaut werden soll. Hinsichtlich Umwege wird auf C 2.5.1.2.3 verwiesen.

Verkehrslärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes der Regierung die Verkehrslärberechnungen überprüft und ist insoweit der Forderung nach einer sachverständigen Überprüfung nachgekommen. Die nachvollziehbare Verkehrsprognose für das Jahr 2025 liegt nach den Annahmen des Vorhabensträgers bei 9.700 Kfz/24h.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbeläge etc. beantragt werden, kann mangels Rechtsgrundlage keine Anordnung erfolgen. Derartige Maßnahmen wären allenfalls als freiwillige Leistung des Vorhabensträgers im Falle von Überschussmassen möglich.

Im Übrigen wird auf C 2.4.4 verwiesen.

Oberflächenentwässerung, Private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist ausweislich der Planunterlagen vorgesehen. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.6.1 und A 4 formuliert. Hinsichtlich privater Wasserversorgungsanlagen wird auf Auflage A 6.1.2 verwiesen.

Rekultivierung:

Den Forderungen hinsichtlich der Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist mit den Auflagen A 3.6.5 und A 3.6.6 nachgekommen. Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Naturschutz:

Ökologische Untersuchungen im Rahmen einer FFH - Verträglichkeitsprüfung sind nicht erforderlich, da die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen ist.

Für die im Einwendungsschreiben angesprochenen Tierarten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.3) durchgeführt. Sie zeigt, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.5 verwiesen.

Hochwasserschutz Rott:

Eine Überprüfung der Hochwassersituation der Rott ergab, dass die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegte hydraulische Berechnung schlüssig und nachvollziehbar ist und dem heutigen Standard entspricht. Die Planung zeigt nachvollziehbar die bauliche Optimierung des Projektes. Die einzelnen Planungszustände werden jeweils mit dem Ist-Zustand verglichen. Für die bebauten Gebiete wurden Verbesserungen erreicht. Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen erhöhen sich zwar zum Teil die Wassertiefen (beim HQ 100 im cm - Bereich) geringfügig; die Planung muss aber deswegen nicht geändert werden. Weitere Maßnahmen, wie die geforderte Aufständigung im Dammbereich, können insoweit nicht ange-

ordnet werden. Weitere oder großflächigere Untersuchungen werden nicht für notwendig erachtet.

Das Überschwemmungsgebiet für das hundertjährige Hochwasser verläuft nicht, wie in den Planunterlagen vom 29.01.2008 dargestellt, südlich des Ausbaches, sondern entlang des Hochwasserschutzdammes. Der Hochwasserschutzdamm wurde deshalb in die für die Teilplanfeststellung angepassten Pläne eingezeichnet. Maßgebende Veränderungen bei der hydraulischen Berechnung haben sich nicht ergeben.

Einwendungen einzelner Mandanten

2.5.2.1.1 **Einwendernummer 401** (Schreiben vom 05.05.2008)

Die vom Straßenbau ausgehende Verschlechterung der betrieblichen Verhältnisse muss dem Einwender zugemutet werden, weil das Vorhaben erforderlich ist, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und einen Unfallschwerpunkt zu beseitigen und nicht anders oder schonender gestaltet werden kann. Auf die Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

Durch eine andere Straßenplanung kann der Grundverlust hier nicht vermieden oder wesentlich vermindert werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre im Hinblick auf die Umsetzung der Planungsziele, insbesondere der Schaffung einer verkehrssicheren Straßenverbindung nicht vertretbar. Möglichkeiten einer anderen Trassierung oder sonstigen Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden, werden nicht gesehen. Die „Nullvariante“, die „Bestandsvariante“ und die Variante „bestandsorientierter Ausbau“ werden dem Planungsziel nicht gerecht und die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ werden wegen gravierender Nachteile im Hinblick auf Naturschutz und auf das Schutzgut Wasser ausgeschieden. Der landwirtschaftliche Betrieb wäre auch bei diesen Varianten grundbetroffen. Im Ergebnis ist die beantragte Plantrasse die vernünftigste Lösung. Wegen der Wahl der Linie wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet nach eigenen Angaben zwischen 27 und 34 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und etwa 6,3 ha Wald. Auf dem im Haupterwerb geführten Betrieb werden etwa 300 Mastschweine gehalten, die überwiegend mit eigenerzeugtem Getreide ernährt werden. Dem Betrieb werden durch das Bauvorhaben etwa 2,68 ha Fläche entzogen. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht pauschal beurteilen, ob der Betrieb diesen Verlust kompensieren können. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes kann sich durch den Flächenentzug wesentlich verschlechtern. Der Vorhabensträger hat den Einwendern deshalb Ersatzland in der Gemarkung Pocking unter konkreter Angabe der Flnrn. angeboten. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit davon ausgehen, dass damit eine mögliche Existenzgefährdung jedenfalls abgewendet werden kann. Eine Anordnung, welches Ersatzland bereitgestellt werden muss, ist nicht geboten, sondern Sache der Verhandlungen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die für den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit außerdem so gewichtig, dass sie sich selbst bei An-

nahme einer Existenzgefährdung gegen die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders durchsetzen.

Der geforderte Rückbau der Straßengrundstücke 1418/9, 1418/3 und 1418/12, jeweils Gemarkung Poigham, ist ausweislich der Planunterlagen zum Großteil vorgesehen. Inwieweit diese Grundstücke als Ersatzland zur Verfügung gestellt werden und stattdessen ein Anwandweg westlich der Plantrasse errichtet wird, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Bemessung des nachgeordneten Wegenetzes ist entsprechend dem Bauwerksverzeichnis nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Sie erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

Auf eine Abgrabung im Bereich der Rott kann nicht verzichtet werden, weil ein geordneter Abfluss bei Hochwasser sichergestellt sein muss. Mit Planänderung vom 24.08.2012 ist der Vorhabensträger aber der Forderung nachgekommen, die Abgrabung auf Grundstück Flnr. 848, Gemarkung Poigham, zu reduzieren. Eine Abgrabung ist nun, wie beantragt, auf dem Grundstück Flnr. 1587, Gemarkung Poigham, vorgesehen.

Die Verlegung des Weges BWV Nr. 108 Richtung Rott zum Grundstück Flnr. 1418/4, Gemarkung Poigham, ist aus technischer Sicht nicht möglich. Die Durchfahrthöhe von 4 m hat der Vorhabensträger aber zugesagt. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Der Forderung, den Abfluss aus dem Durchlass bei Bau-km 0+480 ausreichend herzustellen, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugestimmt. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Über die Forderung eine oberirdische Stromleitung im Bereich des Grundstückes Flnr. 1418/9, Gemarkung Poigham, unterirdisch zu verlegen, kann in der Planfeststellung, da nicht maßnahmenbedingt, nicht entschieden werden. Die geforderte Linksabbiegespur bei Bau-km 0+600 ist ausweislich der Planunterlagen vorgesehen.

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 403** (Schreiben vom 05.05.2008)

Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss beschränkt sich auf den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 und die damit verbundenen Einwände sind in einem gesonderten Verfahren weiter zu behandeln (A 1, C 2.2). Die in der ergänzenden Anhörung zur Teilplanfeststellung erhobenen Einwendungen beziehen sich ebenfalls auf diesen Abschnitt.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 405** (Schreiben vom 05.05.2008)

Der Neubau bei Aumühle und der Neubau der Rottbrücke muss dem Einwender zugemutet werden, weil das Straßenbauvorhaben erforderlich ist, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen zur Trassierung wird verwiesen.

Wie unter C 2.4.2 ff. beschrieben, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Die „Nullvariante“, die „Bestandsvariante“ und die Variante „bestandsorientierter Ausbau“ werden

dem Planungsziel nicht gerecht und die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ werden wegen gravierender Nachteile im Hinblick auf Naturschutz und auf das Schutzgut Wasser ausgeschieden.

Schonender kann das Bauvorhaben nicht erfolgen, d. h. die Auswirkungen auf das Anwesen und den landwirtschaftlichen Betrieb sind nach Auffassung der Regierung nicht zu vermeiden. Auf das Vorhaben kann wegen seiner besonderen Bedeutung auch im Falle einer unter Unterstellung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe nicht verzichtet werden. Ausgehend von den im Einwendungsschreiben sowie im Betriebsbogen vom 24.06.2008 angegebenen Daten und den Planunterlagen wird der ca. 19 ha große (13 ha Eigentum) im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb (Schweineerzeugung) durch die Baumaßnahme ca. 1,12 ha Eigentumsflächen verlieren. Weiterer Grundbedarf wäre im Fall der Realisierung der Westumgehung Pocking nötig. Die Gründe für den Straßenbau sind so gewichtig, dass sie sich selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung gegen die privaten Belange des Einwenders durchsetzen. Der Vorhabensträger ist aber in der Lage dem Einwender Ersatzland zur Verfügung zu stellen, so dass eine mögliche Existenzgefährdung abgewendet werden kann. Über die konkrete Flurnummer des Ersatzlandes, Entschädigungsfragen und die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Die Berechnungen des Abflussverhaltens der Rott bei einem hundertjährigen Hochwasser wurden an die Teilplanung angepasst. Eine Überprüfung der Hochwassersituation an der Rott im Bereich des Einwenders ergab, dass sich die Hochwassergefährdung des Anwesens insgesamt durch die Eindeichung vermindert. Der Ausbaustandard entspricht den Regeln der Technik. Die Eindeichung gewährleistet einen Schutz gegen HQ 100 mit 0,5 m Freibordhöhe. Zur Gewährleistung der Binnenentwässerung ist ein Durchlass mit Rückstauklappe durch den Dammkörper der Staatsstraße 2117 vorgesehen. Der Forderung, diesen Durchlass DN 300 bei Bau-km 0+760 zu vergrößern hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 05.05.2008 zugestimmt. Die (verbleibende) bestehende Staatsstraße liegt nach Angaben des Vorhabensträgers hochwasserfrei. Insoweit kann der Forderung, sie anzuheben, nicht nachgekommen werden.

Über eine Ablösung des Anwesens ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, weil sie mit dem notwendigen Grundstücksbedarf zusammenhängt und damit insgesamt im Entschädigungsverfahren zu regeln ist.

Die Verlegung des Weges BWV Nr. 108 Richtung Rott ist aus technischer Sicht nicht möglich. Die Durchfahrtshöhe von 4 m hat der Vorhabensträger aber zugesagt, ebenso die geforderte Abflachung der Böschungen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Einer Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 105 im Grenzbereich der Flnrn. 1401 und 1408 zur Hofstelle Flnr. 1401 hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme unter gewissen Bedingungen zugestimmt. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Die Bemessung des nachgeordneten Wegenetzes entsprechend dem Bauwerksverzeichnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Sie erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

Die geforderte Linksabbiegespur bei Bau-km 0+600 ist ausweislich der Planunterlagen ausreichend dimensioniert vorgesehen.

2.5.2.1.4 **Einwendernummer 406**
(Schreiben vom 05.05.2008)

Der Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke ist im Bereich des Anwesens vernünftigerweise geboten und nicht schonender möglich. Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus, Trassenführung etc. sind vorstehend dargestellt. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Die Varianten „Mitte Berg“ und „Westlich Berg“ werden insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen im Teilplanfeststellungsbereich ausgeschieden. Grunderwerb aus dem Grundstück Flnr. 1591, Gemarkung Pocking, ist für die Verwirklichung der Teilplanung nicht erforderlich.

Die Berechnung für den Hochwasserabfluss der Rott wurde an die Teilplanung angepasst. Im Ergebnis ergeben sich keine maßgebenden Veränderungen. Die Situation für das Grundstück Flnr. 1591, Gemarkung Pocking, verbessert sich sogar im Vergleich zum Ist-Zustand (Unterlage 13.2 Blatt 3, Lageplan V8).

Die Trasse der Staatsstraße rückt vom betroffenen Gebäude etwas ab, aber die Straße wird höher liegen als bisher. Dies lässt sich nicht vermeiden. Eine Verschiebung Richtung Osten scheidet insbesondere wegen der Nähe des Schwärzenbaches aus. Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Auch eine Wertminderungsentschädigung bzw. Ablösung für Wohnanwesen bzw. Grundstücke des Einwenders kommt deshalb nicht in Betracht.

2.5.2.2 Von der Rechtsanwaltskanzlei **Schönefelder Ziegler Lehnert** vertretene Mandanten (Schreiben vom 05.05.2008)

Einwendernummer 601 / Einwendernummer 602

Der Ausbau der Staatsstraße 2117 zwischen der Bundesstraße 388 und der Bundesstraße 12 wird - wie im Einwendungsschreiben gefordert - aufgeteilt. Dieser Teilplanfeststellungsbeschluss betrifft also den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 und die damit verbundenen Einwände sind in einem gesonderten Verfahren zu behandeln (A 1, C 2.2). Hinsichtlich der Wahl der Trasse wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

2.5.2.3 **Einwendernummer 7000**
(Schreiben vom 23.04.2008)

Für die Baumaßnahme werden laut Planunterlagen vom Grundstück Flnr. 1349, Gemarkung Poigham, rund 5.420 m² dauerhaft benötigt, vorübergehend während der Bauarbeiten werden 2.410 m² beansprucht. Eine vertretbare Planänderung, durch die dieser Grundbedarf erheblich verringert werden könnte, besteht nicht. Mit der „Nullvariante“, der „Bestandsvariante“ und der Variante „bestandsorientierter Ausbau“ könnten nämlich die unzureichenden Verhältnisse nicht vernünftig beseitigt werden und die Varianten „Westlich Berg“ und „Mitte Berg“ werden im Nordabschnitt wegen gravierender Nachteile beim Schutzgut Natur und beim Schutzgut Wasser ausgeschieden. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar (C 2.3).

Über die Forderungen nach Ersatzland und Übernahme von unwirtschaftlicher Restfläche ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 und C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

2.5.2.4 Einwendernummer 7011 von den Rechtsanwälten **Labbé und Partner** vertreten
(Schreiben vom 29.04.2008)

Der Ausbau bei Aumühle und der Neubau der Rottbrücke ist notwendig (C 2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse vorzugswürdig (C 2.4.2). Möglichkeiten einer anderen Trassierung oder schonenderen Gestaltung des Bauvorhabens im Hinblick auf das Grundstück FlNr. 1578, also insbesondere eine Beibehaltung des alten Brückenstandortes werden nicht gesehen. Bei der Wahl von Ausgleichsflächen ist auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen zu achten. Deshalb können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Wegen der Teilung des Verfahrens, ist der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 in einem gesonderten Beschluss zu behandeln. Die Plantrasse wird für die Teilplanung nach der Rottquerung mit einem Übergangsbogen an die bestehende Staatsstraße 2117 angebunden (Planänderung vom 24.08.2012). Damit ergibt sich ein anderer Grundbedarf bei Grundstück FlNr. 1578, der sich im Falle eines Weiterbaus des Vorhabens, also des Baus der Westumgehung Pocking wieder ändern dürfte. Wegen des Zustandes der Rottbrücke und der dortigen Verhältnisse muss dieser „Übergangszustand“ den Eigentümern zugemutet werden. Die Berechnungen des Abflussverhaltens der Rott bei einem hundertjährigen Hochwasser wurden an diese Teilplanung angepasst. Dabei wurde auch der Hochwasserschutzdamm entlang des Ausbaches in den Plänen der Unterlage 13 dargestellt. Maßgebende Veränderungen haben sich bei der hydraulischen Berechnung aber nicht ergeben. Auf die Abgrabungen im Bereich der Rott kann auch weiterhin nicht verzichtet werden. Sie sind aus Gründen des Hochwasserabflusses notwendig. Eine Überprüfung der Hochwassersituation an der Rott ergab, dass die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegte hydraulische Berechnung schlüssig und nachvollziehbar ist. Es wurde eine dem heutigen Standard entsprechende Wasserspiegelberechnung durchgeführt. Die Planung zeigt nachvollziehbar die bauliche Optimierung des Projektes. Die einzelnen Planungszustände werden jeweils mit dem Ist-Zustand verglichen. Es zeigt sich, dass für die bebauten Gebiete Verbesserungen erreicht wurden und sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen die Wassertiefen zum Teil geringfügig erhöhen (beim HQ 100 im cm-Bereich). Die Situation für das Grundstück FlNr. 1578, Gemarkung Pocking, ist unter anderem in der Planunterlage 13.2 Blatt 3 (Lageplan V 8) dargestellt. Sie zeigt, dass sich für das Grundstück - anders als bei den Planunterlagen vom 29.01.2008 - im Wesentlichen keine Veränderung zu den bestehenden Verhältnissen ergeben. Über Fragen der Wertminderung ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die verbleibende unwirtschaftliche Restfläche westlich der Plantrasse aus dem Grundstück FlNr. 1578 ist laut der geänderten Planunterlagen vom 24.08.2012 - wie gefordert - zum Erwerb vorgesehen.

2.5.2.5 Einwendernummer 7019
(Schreiben vom 04.05.2008)

Durch diesen Teilplanfeststellungsbeschluss für den Ausbau der St 2117 bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke ist ein Teil des Gebietes der Jagdgenossen-

schaft betroffen. Der Abschnitt südlich Aumühle bis zur Bundesstraße 12 und die damit verbundenen Einwände sind in einem gesonderten Beschluss zu behandeln (A 1, C 2.2). Hinsichtlich der Wahl der Trasse wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es scheidet also insbesondere eine Beibehaltung des bisherigen Standortes der Rottbrücke aus. Jagdliche Belange sind unter C 2.4.9.5 behandelt.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2117 mit Neubau der Rottbrücke bei Aumühle auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2117 ungünstiger beurteilt. Wegen des Zustandes der Rottbrücke und der dortigen Verhältnisse ist es geboten, hier durch Teilplanfeststellung zu entscheiden.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 22.03.2013
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Pocking und der Gemeinde Tettenweis zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.